

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Elisabeth Wanke in der Beschwerdesache betreffend Säumnisbeschwerde der ***1*** ***2***, ***3*** ***4***, ***9*** ***10***, Rumänien, vertreten durch Union TAX & LAW, Steuerberater- und Rechtsanwaltsgesellschaft CH, 8590 Romanshorn/TG, Obere Zelgstrasse 7, Schweiz, Niederlassung 1220 Wien, Donau-City-Straße 7/DC-Tower/30th Floor, vom 30.11.2021, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Finanzamt Österreich betreffend Antrag vom 22.4.2021 wegen „Ausgleichs- und/oder Differenzzahlung“, Sozialversicherungsnummer „AT-***7***“ richtig wohl ***6***, beschlossen:

I. Die Säumnisbeschwerde vom 30.11.2021 wird gemäß § 256 Abs. 3 BAO i.V.m. § 284 Abs. 7 lit. a BAO als gegenstandslos erklärt.

Das Säumnisbeschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG und Art. 133 Abs. 9 B-VG i.V.m. § 25a VwGG eine Revision nicht zulässig.

Begründung

Säumnisbeschwerde

Die Beschwerdeführerin (Bf) ***1*** ***2*** reichte mit Telefax ihrer Vertreterin vom 30.11.2021 beim Bundesfinanzgericht folgende Säumnisbeschwerde ein:

Fax +43 (0)5 0250 5977 800

30.11.2021

*Unser Zeichen: AT-***7****

****2*** ***1*** geb. ***8*** / Rumänien*

*SVNR AT-***7****

In der Rechtssache

2 ***1***, geb. ***8***, wohnh. ***9***, Nr. ***10***

vertr. d. UnionTAX&LAW, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft (CH),
Donau-City-Straße 7, DC Tower/30th floor, A-1220 Wien

wegen Ausgleichs- und/oder Differenzzahlung

Antrag vom 22.04.2021

haben wir mit Anschreiben vom 22.04.2021 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen
Antrag auf Ausgleichs- und/oder Differenzzahlung gestellt. Leider ist bis heute keine
Entscheidung ergangen.

Namens und im Auftrag des Antragstellers legen wir Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der
Entscheidungspflicht. Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung
getroffen.

Wir übersenden beigefügt unsere Antragsschrift vom 22.04.2021 und bitten die Behörde zu
verpflichten kurzfristig über den gestellten Antrag zu entscheiden und die Mitteilung zur
Ausgleichszahlung an die vorgenannte Vertreterin zu übermitteln.

...

Beigefügt war eine Vollmacht von ***1*** ***2***, ***3*** ***4***, ***5***, vom
8.12.2020, wonach die einschreitende Vertreterin bevollmächtigt ist, diese in allen
Steuerangelegenheiten und bei Anträgen auf Familienleistungen zu vertreten und für sie
Dokumente in Empfang zu nehmen.

Des weiteren war die Kopie folgenden Schreibens der Vertreterin vom 22.4.2021 an das
Finanzamt Österreich beigefügt:

22.04.2021

Unser Zeichen: AT-***7***

2 ***1*** geb. ***8*** / Rumänien

SVNR ***6***

Antrag auf Ausgleichs-, und/oder Differenzzahlungen, Familienbeihilfe für die
Beschäftigungszeiten:

14.05.2020 bis 10.07.2020 und 14.09.2020 bis 27.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht die Vertretung vorgenannter
Mandantschaft an.

Gegenstand der Vertretung ist die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs unserer Mandantschaft auf Ausgleichs,- und/oder Differenzzahlung, Familienbeihilfe für den vorgenannten Zeitraum.

In der Anlage übermitteln wir

*Vollmachten und Bankverbindung
Mitteilung Bundesfinanzamt*

*Formular Beih38 mit Verzichtserklärung des haushaltsführenden Ehegatten
Versicherungsdatenauszug der österreichischen Gesundheitskasse zu den Beschäftigungszeiten
in Österreich*

E401 Ersatzerklärung mit behördlicher Bestätigung und Blanko

E411 Ersatzerklärung und blanko, um Einholung bei der rumänischen Behörde wird ersucht

*E402 für ***11***-***12****

*Schulbescheinigung ***13*** ***14****

Heiratsurkunde und Geburtsurkunden, Identitätsnachweis

Der Ehemann war in den Einreisemonaten in Rumänien (Wohnort der Kinder) berufstätig. Wir überlassen vorab die EU/EWR 2000 für den Ehemann. Eine Arbeitsbescheinigung wird nachgereicht.

Bitte informieren Sie uns umgehend, falls noch Unterlagen nachzureichen sind. Sie können sich auch gerne per Mail ... mit uns in Verbindung setzen.

...

Die im Schreiben vom 22.4.2021 als beigelegt bezeichneten Unterlagen wurden dem Bundesfinanzgericht nicht vorgelegt.

Beschluss vom 2.12.2021

Mit Beschluss vom 2.12.2021 trug das Bundesfinanzgericht der Bf gemäß § 2a BAO i.V.m. § 85 BAO und § 285 BAO auf, folgenden Mangel ihrer Säumnisbeschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses durch Bekanntgabe an das Bundesfinanzgericht schriftlich oder mit Telefax (E-Mail ist nicht ausreichend) zu beheben:

Der Inhalt des unerledigten Antrages (§ 285 Abs. 1 lit. b BAO) samt allfälligen Beilagen ist entweder durch Vorlage einer vollständigen Kopie des seinerzeitigen Antrags darzustellen.

Zur Begründung führte das Gericht nach Darstellung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen aus:

Mangelhafte Säumnisbeschwerde

Das Anbringen, dessen Erledigung urigert wird, wurde dem Bundesfinanzgericht von der Bf mit der Säumnisbeschwerde nicht vollständig vorgelegt, da die Beilagen zum Schreiben vom 22.4.2021, die für eine Entscheidung wesentlich sind, nicht vorgelegt wurden.

Das Bundesfinanzgericht wird daher durch die Säumnisbeschwerde nicht in die Lage versetzt, gegebenenfalls in der Sache entscheiden zu können, da ihm der vollständige Inhalt des Anbringens unbekannt ist.

Der Bf ist daher die Behebung dieser Mängel aufzutragen (vgl. etwa BFG 9.9.2014, RS/7100136/2014; BFG 23.9.2014, RS/7100138/2014; BFG 10.11.2014, RS/7100193/2014; BFG 5.1.2015, RS/7100211/2014; BFG 6.3.2015, RS/7100197/2014; BFG 14.4.2015, RS/7100054/2015; BFG 6.8.2015, RS/7100151/2015; BFG 22.11.2015, RS/7100151/2015; BFG 19.1.2016, RS/7100157/2015; BFG 7.2.2016, RS/7100004/2016; BFG 16.4.2016, RS/7100011/2016; BFG 20.2.2018, RS/7100010/2018), wobei die im Spruch gesetzte Frist von zwei Wochen dem damit voraussichtlich verbundenen Aufwand angemessen ist.

Mängelbehebung

Mit Schreiben vom 7.12.2021, beim Bundesfinanzgericht eingelangt am 13.12.2021, legte die Bf durch ihre Vertretung vor:

1. Schreiben der Vertretung vom 22.4.2021 an das Finanzamt Österreich (siehe oben)
2. Vollmacht vom 8.12.2020 (siehe oben)
3. Vollmacht zur Zahlungsabwicklung vom 8.12.2020 für die Vertretung
4. Bekanntgabe der Bankverbindung der Vertretung
5. E-Mail-Verkehr zwischen der Vertretung, einer österreichischen Bank und dem Bundesministerium für Finanzen betreffend Auszahlung von Familienbeihilfe vom April/Mai 2019
6. Formular Beih 38 vom 8.12.2020
7. Versicherungsdatenauszug vom 23.2.2021
8. Familienstandsbescheinigung vom 24.3.2021
9. Formular E 411 vorausgefüllt in den Feldern 1, 2 und 3
10. Erklärung über erhaltene Familienleistungen vom 3.2.2021 über jeweils 150 RON ab April 2019
11. Formular E 402 bestätigt am 8.3.2021
12. Schulbesuchsbestätigung vom 8.3.2021 betreffend Schuljahr 2019/2020 (***2*** T ***13*** ***14***)
13. Heiratsurkunde
14. Rumänischer Personalausweis für ***1*** ***2***
15. Rumänischer Personalausweis für ***15*** ***2*** (Ehegatte)
16. Rumänischer Personalausweis für ***11***_***12*** ***2***

17. Geburtsurkunde für ***11***-***12*** ***2***
18. Rumänischer Personalausweis für ***13***-***14*** ***2***
19. Geburtsurkunde für ***13***-***14*** ***2***
20. Bescheinigung E 9 vom 17.3.2021 über von ***15*** ***2*** im Jahr 2020 erzielte Einkünfte von 36.059 Lei

Beschluss vom 13.12.2021

Mit Beschluss vom 13.12.2021 trug das Bundesfinanzgericht dem Finanzamt Österreich gemäß § 284 Abs. 2 BAO auf, bis 15.2.2022 zu entscheiden und entweder mitzuteilen, dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag (Unterschiedsbetrag zu rumänischen Familienleistungen) ausbezahlt wurde, und dies durch Vorlage einer Abschrift der Mitteilung gemäß § 12 Abs. 1 FLAG 1967 oder eines Zahlungsbelegs glaubhaft zu machen, oder, wenn gemäß § 13 FLAG 1967 ein Bescheid erlassen wurde, eine Abschrift des Bescheides (samt Zustellnachweis) vorzulegen oder schließlich anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

Stellungnahme vom 20.12.2021

Das Finanzamt Österreich gab am 20.12.2021 folgende Stellungnahme ab:

*Ein Antrag auf „Ausgleichs- und/oder Differenzzahlung“ von Frau ***1*** ***2***, ***3*** ***4***, ***5***, Rumänien (SV ***6***) ist beim Finanzamt Österreich nicht eingelangt. Auch wird bisher kein Familienbeihilfenakt hier geführt.*

Damit kann das Finanzamt Österreich nicht säumig sein.

Angemerkt wird, dass sich auf den nun von Ihnen übermittelten Unterlagen kein Eingangsvermerk des Finanzamtes Österreich als Nachweis des ordnungsgemäßen Einlangens des Antrages befindet.

Beschluss vom 20.12.2021

Mit Beschluss vom 20.12.2021, der Bf zu Händen ihrer Vertretung zugestellt am 23.12.2021, brachte das Bundesfinanzgericht der Beschwerdeführerin die Stellungnahme des Finanzamts Österreich vom 20.12.2021 zur Kenntnis und trug ihr auf, dem Bundesfinanzgericht bis zum 5.1.2022 einen Nachweis vorzulegen, dass der Antrag vom 22.4.2021 beim Finanzamt Österreich eingebracht worden ist.

Begründend wurde unter anderem ausgeführt:

Der Beschwerdeführerin ist die Stellungnahme des Finanzamts Österreich vom 20.12.2021 zur Kenntnis zu bringen.

Der Beschwerdeführerin ist aufzutragen, dem Bundesfinanzgericht bis zum 5.1.2022 einen Nachweis (zB Postaufgabeschein, Zweitschrift mit Eingangsstempel, ...) vorzulegen, dass der Antrag vom 22.4.2021 beim Finanzamt Österreich eingebracht worden ist.

Sollte der Nachweis, dass der Antrag vom 22.4.2021 tatsächlich beim Finanzamt Österreich eingebracht worden ist, nicht erbracht werden, fehlt es an einer Säumnigkeit der belangten Behörde.

Zurücknahme

Mit Telefax vom 5.1.2022 teilte die Vertretung der Bf mit, „dass der Antrag vom 22.04.2021 nebst Anlagen per einfacher Post versendet wurde, sodass ein Nachweis der Einbringung beim FA nicht zu führen sein dürfte.“

Die Säumnisbeschwerde werde zurückgenommen.

Rechtsgrundlagen

§ 256 BAO lautet:

§ 256. (1) Beschwerden können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, so ist die Zurücknahme der Bescheidbeschwerde nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Beschwerde beigetreten sind.

(3) Wurde eine Beschwerde zurückgenommen (Abs. 1), so ist sie mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.

§§ 284, 285 BAO lauten:

21. Säumnisbeschwerde

§ 284. (1) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

(2) Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(4) Säumnisbeschwerden sind mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.

(5) Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst.

(6) Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die Abgabenbehörde, deren Säumnis geltend gemacht wird.

(7) Sinngemäß sind anzuwenden:

a) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),

b) § 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),

c) § 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),

d) § 266 (Vorlage der Akten),

e) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),

f) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),

g) §§ 272 bis 277 (Verfahren),

h) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses).

§ 285. (1) Die Säumnisbeschwerde hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung der säumigen Abgabenbehörde;

b) die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages bzw. der Angelegenheit, in der eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht;

c) die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 284 Abs. 1 notwendig sind.

(2) Die Frist des § 284 Abs. 2 wird durch einen Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs. 2) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages und endet mit Ablauf der Mängelbehebungsfrist oder mit dem früheren Tag des Einlangens der Mängelbehebung beim Verwaltungsgericht.

§ 85 Abs. 1 und 2 BAO lautet:

§ 85. (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).

(2) Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 138 BAO lautet:

§ 138. (1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 140 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

Gegenstandsloserklärung

Da die Säumnisbeschwerde vom 30.11.2021 mit Eingabe der rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 5.1.2022 ausdrücklich zurückgezogen wurde, hat das Bundesfinanzgericht diese gemäß § 256 Abs. 3 BAO i.V.m. § 284 Abs. 7 lit. a BAO mit Beschluss als gegenstandslos zu erklären.

Das Säumnisbeschwerdeverfahren ist einzustellen. Bemerkt wird, dass dem Finanzamt Österreich am 16.12.2021 vom Bundesfinanzgericht die dem Gericht von der Vertretung der Bf mit Schreiben vom 7.12.2021 übermittelten Unterlagen übersandt wurden.

Revisionsnichtzulassung

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG und Art. 133 Abs. 9 B-VG i.V.m. § 25a VwGG ist gegen diesen Beschluss eine Revision nicht zulässig. Es handelt sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, da sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Wien, am 5. Jänner 2022